

Informationen für Ärzt*innen

Ausfüllhilfe Heilmittelverordnung für Behandlungen der Ergotherapie

Stand: März 2017

Behandlungen der Ergotherapie laut Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL

- **Motorisch-funktionelle Behandlung Indikation:**
Krankheitsbedingte Störungen der motorischen Funktionen mit und ohne Beteiligung des peripheren Nervensystems und daraus resultierende Fähigkeitsstörungen
- **Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Indikation:**
Krankheitsbedingte Störungen der sensomotorischen und perzeptiven Funktionen und daraus resultierende Fähigkeitsstörungen
- **Hirnleistungstraining Indikation:**
Krankheitsbedingte Störungen der neuropsychologischen Hirnfunktionen, insbesondere der kognitiven Störungen und daraus resultierende Fähigkeitsstörungen
- **Psychisch-funktionelle Behandlung Indikation:**
Krankheitsbedingte Störungen der psychosozialen und sozioemotionalen Funktionen und daraus resultierende Fähigkeitsstörungen
- **Thermische Anwendung**
(Wärme-/ Kältetherapie als therapieergänzende Maßnahme):
Die Thermo-therapie ist zusätzlich zu einer motorisch-funktionellen oder sensomotorisch-perzeptiven Behandlung als ergänzendes Heilmittel dann verordnungsfähig, wenn sie einer notwendigen Schmerzreduzierung bzw. Muskeltonusregulation dient.

Ergotherapie erfolgt als Einzel- oder Gruppenbehandlung. Zusätzlich kann Ergotherapie als Hausbesuch (auch in Heimen) oder im häuslichen oder beruflichen Umfeld verordnet werden. (vgl. Heilmittel der Ergotherapie; Heilmittelkatalog 2011, 1. Auflage auf Basis der geltenden Heilmittel-Richtlinie 2011)

Korrekturen ärztlicher Verordnungen

Warum müssen ärztliche Verordnungen gegebenenfalls vom Arzt korrigiert werden? Aufgrund der »Prüfpflichturteile« des Bundessozialgerichts (BSG) von 2009 und 2010 müssen die Heilmittelerbringer jede Verordnung auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen.

Kriterien dafür sind aus professioneller Sicht erkennbare Fehler und Übereinstimmung mit der Heilmittel-Richtlinie. Nach Auffassung des BSG ist eine korrekte Verordnung notwendige Voraussetzung für den Beginn der Behandlung und die Abrechnung der Leistungen. Gemäß der Heilmittel-Richtlinie dürfen Heilmittelerbringer Änderungen nur nach Absprache mit dem*der Arzt*Ärztin und in folgenden Fällen vornehmen:

- Änderung von Gruppen- in Einzeltherapie
- Abweichung von der Behandlungsfrequenz
- Änderung des Behandlungsbeginns

Dies wird auf der Rückseite der Verordnung unten links dokumentiert. Alle anderen Änderungen sind vom Arzt vorzunehmen und durch eine erneute Unterschrift mit Angabe des Datums und Praxisstempel zu bestätigen. Die Verträge des DVE mit den Krankenkassen sowie schriftliche Zusagen einzelner Kassen sehen ggf. noch weitere Ergänzungs- und Änderungsmöglichkeiten vor.

Daher: Wenn sich eine ergotherapeutische Praxis mit der Bitte um Korrektur einer Verordnung an Sie wendet, ärgern Sie sich nicht und ändern Sie diese – soweit Sie darin noch Ihre Verantwortung für die Therapieentscheidung sehen. Eine Änderung der Formalien schützt Sie vor Regressforderungen und den Heilmittelerbringer vor der Verweigerung der Vergütung!

Quelle: DVE

Sie haben Fragen zu Behandlungen der Ergotherapie oder zu einer Heilmittelverordnung?
Wir beraten Sie gern!

VIA Praxis für Ergotherapie

ergotherapie@via-berlin.de

Telefon: 030 030 23 32 60 780